WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-3574
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/Kn Klappe 1461 Innsbruck, 24.07.2018

Betreff: Bundesgesetz über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetz-Luft 2018, EG-L 2018)

Bezug: Ihr Mail vom 29.06.2018
zust. Referent: Franz Greil

Sehr geehrter Herr Mag. Greil,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf des Emissionsgesetzes-Luft 2018 (EG-L) wie folgt Stellung:

Die Ziele des vorliegenden Gesetzes sind die Erfüllung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für die Jahre 2020 bzw. 2030, die Zwischenziele für 2025, die Berichterstattung an die Europäische Kommission bzw. an die Europäische Umweltagentur sowie die Erstellung und Aktualisierung des nationalen Luftreinhalteprogrammes mit Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Emissionsreduktionsverpflichtungen.

Das Bundesland Tirol hat aufgrund der geographischen Lage seit Jahren mit einem stetig steigenden Verkehrsproblem und damit verbunden aufgrund der topographischen Situation im Berggebiet mit massiven Schadstoff- und Lärmbelastungen zu kämpfen. Wie aus dem aktuellen Klimaschutzbericht des Umweltbundesamtes vom Jahr 2017 hervorgeht, weist Tirol bundesweit die höchsten Treibhausgasemissionen pro Kopf aus. Da die Außenluftbelastung zu jenen Umwelteinflüssen zählt, welche die größten gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen und dies auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bestätigt wurde, wird die Neuerlassung der Emissionshöchstmengen von Seiten der Arbeiterkammer Tirol selbstverständlich begrüßt.

Zu § 6 „Nationale Luftreinhalteprogramme“:
Wie in § 6 „Nationale Luftreinhalteprogramme“ Abs. 1 ausgeführt, ist die österreichische Bundesregierung angehalten, ein nationales Luftreinhalteprogramm zur fortschreitenden Verminderung der nationalen Emissionen bis spätestens 1. April 2019 an die Europäische Kommission zu übermitteln. In Abs. 6 wird zwar festgeschrieben, dass der Entwurf dieses Programmes auf der Internetseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht wird, dennoch wird im Sinne der Transparenz und der Wichtigkeit ersucht, dass dieses nationale Luftreinhalteprogramm in Form eines Begutachtungsverfahrens an die Bundesarbeitskammer und in weiterer Folge an die Länderkammern übermittelt wird. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die in Abs. 2 festgeschriebenen Aktualisierungen dieses Luftreinhalteprogrammes im Vier-Jahres-Rhythmus mit den bisherigen Erkenntnissen und einem Zwischenstand ebenfalls übermittelt werden.

Zu § 7 „Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen“:
„Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen (§ 4) haben Verhandlungen stattzufinden.“ Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen ist es nach Ansicht der Arbeiterkammer Tirol sinnvoll, nicht nur Mitarbeiter der jeweiligen Ministerien, sondern auch externe Fachleute (Ärzte, Techniker, Biologen, etc.) miteinzubeziehen, damit die unterschiedlichsten Sachverhalte und Erkenntnisse miteinfließen können, um so einen weitreichend praxistauglichen Maßnahmenplan ausarbeiten zu können.

Hinsichtlich der Zielverfehlung bzw. einer Gefahr der Zielverfehlung wie in Abs. 6 ausgeführt, wird die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ermächtigt, per Verordnung ordnungspolitische Maßnahmen zu setzen. Sofern die festgelegten Maßnahmen verfehlt werden, ist es nach unserer Ansicht nach unabdingbar, die Verordnungsentwürfe zur Begutachtung übermittelt zu bekommen, um die Möglichkeit zu erhalten, eine Stellungnahme abzugeben.

Das in Abs. 7 festgeschriebene Einsatzverbot von Düngemitteln aus Ammoniumcarbonat ist im Interesse der Luftreinhaltung zu begrüßen.

Zu Anlage 1 „Nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen“:
In der Anlage 1 wird die Reduktion von Schwefeldioxid (SO2), Stickstoffoxide (NOx), flüchtige organische Verbindungen - außer Methan - (NMVOC), Ammoniak (NH3) und Feinstaub (PM2,5) gegenüber dem Referenzjahr 2005 ab 2020 bzw. ab 2030 dargestellt. Hier wird festgehalten, dass die Luftschadstoffe nicht nur den Menschen, sondern auch der Umwelt durch die Bildung bodennahen Ozons, die Versäuerung des Bodens, die Stickstoff-Überdüngung sowie durch die vermehrte Bildung von Feinstaubpartikeln, großen Schaden hinzufügen. Um die numerische Darstellung der einzelnen Schadstoffe besser beurteilen zu können und einen Vergleichswert heranzuziehen, wäre es unbedingt not-

wendig gewesen, die Werte aus dem Jahr 2005 unmittelbar gegenüber zu stellen und gleich in die Begutachtungsunterlagen zu integrieren.

Wie bereits dargelegt, wirkt sich die schlechte Luftqualität sehr negativ auf die menschliche Lebensqualität aus, indem viele Menschen mit Herz-Kreislauferkrankungen, Asthma, etc. zu kämpfen haben. Zusätzlich wird die Umwelt in vielfältigster Art und Weise stark belastet. Es ist daher unerlässlich, alle nur erdenklichen Maßnahmen zu Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen. Eine Besserung kann jedoch nur dadurch gelingen, indem die unterschiedlichsten Schadstoffausstöße (SO2, NOx, PM2,5, NH3, NMVOC) deutlich reduziert werden. Aus diesem Grund wird die nationale Emissionsreduktionsverpflichtung für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetz-Luft 2018, EG-L 2018) von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol positiv gesehen, ersucht jedoch um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)